II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und des technologischen Wandels (EUROTECNET II)

KOM(89) 355 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juli 1989)

(89/C 242/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (1), insbesondere auf den zweiten, fünften, sechsten, siebten, neunten und zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 2. Juni 1983 eine Entschließung über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien angenommen (2).

Die Kommission hat dem Rat am 18. April 1985 eine Mitteilung über Berufsbildung und neue Informationstechnologien mit einem Arbeitsprogramm für die Jahre 1985 bis 1988 (3) übermittelt; dieses Arbeitsprogramm wird gemeinhin EUROTECNET genannt.

Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 1986 die Bedeutung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung unterstrichen, die darauf abzielen, eine bessere Ausbildung für Jugendliche und für Erwachsene zu fördern. Auf der Tagung des Europäischen Rates vom Juni 1989 haben die Staats- und Regierungschefs diese Auffassung bekräftigt und hervorgehoben, daß die Erschließung der menschlichen Ressourcen durch Ausbildung ein grundlegender Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist; außerdem haben sie zur Kenntnis genommen, daß hinsichtlich der beruflichen Fort- und Weiterbildung Einigung erzielt wurde.

Der Rat hat durch Erweiterung des Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (4) bereits Maßnahmen getroffen, die die technologische und industrielle Zusammenarbeit gemeinschaftsweit verstärken sollen; dies ist insbesondere durch die Entscheidung 88/279/EWG zu ESPRIT (5), den Beschluß 85/196/EWG zu BRITE/EURAM (6), die Entscheidung 88/419/EWG zu SCIENCE (7) sowie die Entscheidung 88/417/EWG zu DELTA (8), einer Pilotaktion auf dem Gebiet der Lerntechnologie, geschehen. Die technologische und industrielle Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung muß durch entsprechende Bemühungen im Bereich der Berufsbildung unterstützt werden.

In der Entscheidung 89/286/EWG (9) über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (1989—1993) (Programm SPRINT) sind gewisse Maßnahmen für den Transfer von Know-how in den Bereichen Innovationsmanagement und Technologietransfer getroffen und besondere Vorhaben für den innergemeinschaftlichen Innovationstransfer unter Einbeziehung des Bildungsbereiches beschlossen worden.

(1) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.
(2) ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1.
(3) KOM(85) 167 endg.
(4) ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1988, S. 32.
(6) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 34.
(8) ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 20.
(9) ABl. Nr. L 112 vom 25. 4. 1989, S. 12.

Das Europäische Parlament hat am 24. Mai 1983 eine Entschließung zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (1) gefaßt, in der es verstärkte Bemühungen im Bereich der Berufsbildung und der Ausbildung von Unternehmensleitern forderte. Diese Entschließung ist durch die Entschließung über die betriebliche Weiterbildung der Arbeitnehmer (2) und weitere Entschließungen, insbesondere die Entschließung über das Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (3) und die Entschließung zur Regionalentwicklung sowie zur schulischen und beruflichen Bildung (4), ergänzt worden.

Im Rahmen des sozialen Dialogs sind am 6. März 1987 zwei gemeinsame Stellungnahmen abgegeben worden, eine davon zum Thema Ausbildung und Motivation, in der eine effiziente Ausbildung der Arbeitnehmer und Führungskräfte in den neuen Technologien als notwendig bezeichnet wurde.

Die Nutzung der technischen Entwicklungen in der Industrie wird davon abhängen, wie sich Qualifikationen und Initiative der Arbeitnehmer ihnen anpassen. In diesem Zusammenhang ist es dringlicher denn je, gemeinschaftsweit in verstärktem Maße geeignete Initiativen zu ergreifen und Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, die Humanressourcen und die Ausbildungsinvestitionen ergänzend zu einer globalen Gemeinschaftsstrategie für die Industrie-, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik voll zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist die Berufsbildung ein unerläßliches Instrument für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992.

In der Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums (5) ist unterstrichen worden, daß eine Verbesserung der beruflichen Bildung und Qualifizierung sowie eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern wichtige Voraussetzungen für ein Beschäftigungswachstum sind.

Der Rat hat mit Beschluß 87/569/EWG (6) ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben gebilligt, in dem er sich dafür aussprach, die Kapazität der Berufsbildungssysteme zu vergrößern, um den raschen wirtschaftlichen, technischen und sozialen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Mit Beschluß 89/27/EWG (7) hat der Rat die zweite Phase des COMETT-Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, insbesondere der Spitzentechnologie verabschiedet.

Diese Maßnahmen müssen durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden, um die Anpassung von Erstausbildungs- und Weiterbildungssystemen in und zwischen den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des technologischen Wandels zu gewährleisten.

In dem ersten EUROTECNET-Programm von 1985 bis 1988 ist hervorgehoben worden, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Berufsbildung an die neuen Informationstechnologien zu entwickeln und zu verstärken. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, Ausbildungsmaßnahmen mit einer Gemeinschaftsdimension zu unterstützen und eine ausgewogene Entwicklung in der ganzen Gemeinschaft zu gewährleisten; zu diesem Zweck sollen so weit wie möglich bestehende Einrichtungen in den Mitgliedstaaten herangezogen werden.

In Erweiterung der Entschließung des Rates vom 3. November 1986 zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (8) ist es notwendig, solche Unternehmen an der Durchführung des EUROTECNET-Programms und der Verbreitung der Ergebnisse dieses Programms zu beteiligen.

Die für das EUROTECNET-Programm erforderlichen Mittel werden im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

Die Schlußfolgerungen des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen sind in der Sitzung vom 25. November 1988 angenommen worden.

Der Rat hat am 5. Juni 1989 eine Entschließung über die berufliche Weiterbildung angenommen (9).

Der Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung hat seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit wird ein zweites Programm im Bereich der Berufsbildung und des technologischen Wandels, im folgenden EUROTECNET II genannt, für einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren angenommen.

(1) ABl. Nr. C 135 vom 24. 5. 1988, S. 27.
(2) ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987, S. 211.
(3) ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1987, S. 19.
(4) ABl. Nr. C 99 vom 13. 4. 1987, S. 15.
(5) ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 31.
(7) ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.
(8) ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1.
(9) ABl. Nr. C 148 vom 15. 6. 1989, S. 1.

Artikel 2

Die beiden Hauptziele von EUROTECNET II sind:

— Verbesserung des Erstausbildungs- und Weiterbildungsangebots in der Europäischen Gemeinschaft, um dem technologischen Wandel und seinen Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit und Qualifikationen Rechnung zu tragen;

— Mitwirkung an der Konzipierung und Entwicklung des künftigen Ausbildungsangebots, um den Auswirkungen der künftigen technologischen Entwicklung auf die neuen und bestehenden Berufe Rechnung zu tragen und für die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu sorgen.

EUROTECNET II soll die in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen ergänzen und verstärken, indem

a) innovatorische Ansätze dadurch gefördert werden, daß in den Mitgliedstaaten eine Anzahl relevanter Modellvorhaben im Ausbildungsbereich ermittelt und die erforderlichen Verbindungen hergestellt werden, damit die Modellvorhaben zur Innovation und Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten beitragen können;

b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Austausch und der Weitergabe von Ausbildungsmethoden, bei der gemeinsamen Entwicklung innovatorischer Ansätze und bei der Verbesserung der Kontakte zwischen Ausbildungsspezialisten verstärkt wird;

c) es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, die Vorteile aus ihrer Beteiligung an dem Programm — durch Verbesserung der Infrastruktur in jedem Mitgliedstaat — für ihre eigenen Erstausbildungs- und Weiterbildungssysteme optimal zu nutzen, und indem Qualität und Niveau der Erstausbildung und Weiterbildung der Ausbilder angehoben und die Programmergebnisse umfassend verbessert werden;

d) die Erfahrungen und das richtige Verhalten auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung im Hinblick auf den technologischen Wandel allgemein bekanntgemacht werden und gemeinschaftsweit aus ihnen Nutzen gezogen wird;

e) die erforderlichen Forschungsarbeiten und Untersuchungen über die neuen Fertigkeiten und Qualifikationen durchgeführt werden, damit das künftige Angebot an Erstausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend angepaßt wird; indem ferner die Ausbildungssysteme durch die Förderung offener und flexibler Lernmethoden und sonstiger innovatorischer Ansätze, die sich während der Durchführung des Programms ergeben, flexibler gestaltet werden;

f) verschiedene unterstützende Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, um Initiativen im Bereich der Ausbildung und des technologischen Wandels einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, die Mitwirkung der Beteiligten an dem Programm zu fördern und die europäische Zusammenarbeit zwischen den Stellen zu verbessern, die Auskünfte über die berufliche Bildung erteilen.

Artikel 3

EUROTECNET II umfaßt

a) einen gemeinsamen Rahmen von Grundsätzen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Ausbildungsmaßnahmen und -systeme für die neuen Technologien in den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 4,

b) eine Reihe von Maßnahmen — sie sind im Anhang aufgeführt —, die gemeinschaftsweit durchgeführt werden, und die die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen ergänzen sollen.

Artikel 4

Die im Rahmen von EUROTECNET II geplanten Maßnahmen, die gemäß Artikel 5 durchzuführen sind, sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken, die im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik stehen und darauf abzielen,

a) die Zusammenarbeit zwischen den Berufsbildungssystemen auf allen Ebenen zu verstärken. Diese Zusammenarbeit soll staatliche und private Maßnahmen, die Beteiligung der Sozialpartner und alle Bereiche der Wirtschaft umfassen, um die Anpassung der Berufsbildungssysteme an den technologischen Wandel zu gewährleisten;

b) das Berufsbildungsniveau und die Qualifikation von beschäftigten und arbeitslosen Arbeitskräften unter Berücksichtigung der Auswirkungen des technologischen Wandels auf die Umstrukturierung der Industrie und die Beschäftigung zu verbessern. Besonders zu berücksichtigen ist das Ausbildungsangebot von oder für Unternehmen — insbesondere kleinen und mittleren Betrieben — bei der Ausbildung von Führungskräften und Arbeitern;

c) die Entwicklung innovativer Ansätze durch Experimental- oder Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung zu fördern. Solche Vorhaben sollten zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Berufsbildungsangebots beitragen und weit verbreitet werden;

d) arbeitslosen Jugendlichen und vor allem solchen, die nur eine unzureichende oder ungeeignete Qualifikation vorweisen können, den Eintritt ins Berufsleben zu erleichtern, indem geeignete Maßnahmen mit dem Ziel getroffen werden, daß die Jugendlichen eine Ausbildung in den neuen Techniken absolvieren können und den technologischen Veränderungen gewachsen sind;

e) die Chancengleichheit von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere die Umschulung und Wiedereingliederung von Frauen zu erleichtern, deren berufliche Tätigkeit vom technologischen Wandel betroffen ist bzw. die zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit neue Fertigkeiten und Qualifikationen erwerben müssen;

f) die Ausbildung und Umschulung von Ausbildern mit dem Ziel zu fördern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf sozialem und fachlichem Gebiet auf dem laufenden zu halten, wobei auch multimediale Ausbildungsmethoden eingesetzt werden können.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 31. Dezember 1992 einen ersten Bericht und bis zum 31. Dezember 1994 einen zweiten Bericht darüber vor, was sie zur Verwirklichung dieser Grundsätze und Maßnahmen veranlaßt haben.

Artikel 5

Um den Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Qualität und das Niveau der Berufsbildung und der beruflichen Qualifikationen im Hinblick auf den technologischen Wandel zu verbessern, gemeinschaftsweit bedeutsame Impulse zu geben, führt die Kommission eine Reihe unterstützender Maßnahmen im Sinne des Anhangs durch.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen ist den unterschiedlichen Erfordernissen und Gegebenheiten aller Mitgliedstaaten, vor allem dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung und dem Berufsbildungsangebot, besonders Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Vom 1. Januar 1990 an werden die jährlichen Kredite, die für die Deckung des Beitrags der Gemeinschaft zu den im Programm vorgesehenen Maßnahmen nötig sind, im Verfahren zur Feststellung des Jahreshaushalts festgelegt, wobei die Ergebnisse des Programms genauso zu berücksichtigen sind wie neue Bedürfnisse, die bei der Durchführung des Programms entstehen könnten. Mit diesen Krediten sollen die im Anhang genannten Maßnahmen finanziert werden; darin sind auch Maßnahmen inbegriffen, mit denen technischer Beistand auf Gemeinschaftsebene geleistet wird und das Programm überwacht und ausgewertet wird.

Die für die ersten drei Jahre des Programms für notwendig erachteten Mittel werden — im Rahmen der im Juni 1988 von den drei Instituten gebilligten finanziellen Perspektiven 1988—1992 und deren Weiterentwicklung — Teil der künftigen Budgets sein.

Artikel 7

Die Kommission sorgt dafür, daß EUROTECNET II mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -maßnahmen im Bereich der Berufsbildung und der technischen Entwicklung im Einklang steht.

Die Kommission zieht zur Durchführung des Programms gegebenenfalls das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) hinzu.

Artikel 8

Die Kommission hält den Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung über die Durchführung von EUROTECNET II auf dem laufenden und legt ihm zu diesem Zweck regelmäßig Berichte vor.

Artikel 9

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament im Jahr 1992 einen Zwischenbericht über die Durchführung von EUROTECNET II.

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 30. Juni 1995 einen Schlußbericht über die Erfahrungen mit EUROTECNET II und die erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der Ziele im Sinne von Artikel 2, in dem auch die Durchführung des Programms bewertet wird.

Bei der Erstellung dieser Berichte wird die Kommission auch die in Artikel 4 genannten Berichte der Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Qualität und das Niveau der beruflichen Bildung und der beruflichen Befähigungsnachweise im Hinblick auf den technologischen Wandel anzuheben.

1. Das Programm EUROTECNET II wird hauptsächlich zwei Ziele verfolgen:

— Verbesserung des Erstausbildungs- und Weiterbildungsangebots in der Europäischen Gemeinschaft, um dem technologischen Wandel und seinen Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit und Qualifikationen Rechnung zu tragen;

— Mitwirkung an der Konzipierung und Entwicklung des künftigen Ausbildungsangebots, um den Auswirkungen der künftigen technologischen Entwicklung auf die neuen und bestehenden Berufe Rechnung zu tragen und für die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu sorgen.

2. Die folgenden Maßnahmen werden während der Durchführung von EUROTECNET II auf Gemeinschaftsebene eingeleitet, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten abzustützen und zu ergänzen.

a) Förderung innovatorischer Konzepte, um die Ausbildung auf den technologischen Wandel abzustimmen:

— Kernpunkt des EUROTECNET-Programms ist ein gemeinschaftsweites Netz innovatorischer Modellvorhaben in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, Ausbildungsplanung und Ausbildungsangebot zu verbessern und den Erfordernissen des technologischen Wandels Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird das Netz alle Kooperationsformen zwischen den Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen unterstützen, um Lösungen für gemeinsame Anliegen zu suchen und die Motivation und Ausbildung der Arbeitnehmer zu fördern, die mit dem technologischen Wandel konfrontiert werden. Bei der Auswahl der Vorhaben, die in das Netz einbezogen werden sollen, werden vor allem die in Artikel 4 der Entscheidung festgelegten Ziele berücksichtigt, insbesondere die Beteiligung der Sozialpartner, die Einbeziehung jener Bereiche oder Teilbereiche der Wirtschaft, die vom technologischen Wandel betroffen sind, sowie die Vorbereitung der Frauen auf die erforderlichen technologischen Veränderungen und die Möglichkeit, die Vorteile guter beruflicher Erfahrungen verfügbar zu machen.

— Während die Modellvorhaben weiterhin von den Mitgliedstaaten eingeleitet und finanziert werden müssen, werden die gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Verbindungen zwischen den einzelnen Vorhaben in einem Gemeinschaftskontext zu verbessern, einschließlich der erforderlichen Betreuungs-, Koordinierungs- und Verbreitungstätigkeiten. Das Netz von Modellvorhaben und die gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen können Vorhaben, die aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden, und Vorhaben, die keinen Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds erhalten, aber auf einzelstaatlicher Ebene als vorrangig eingestuft sind, umfassen.

— Die Informations- und Ausbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß die Hauptbeteiligten an der Berufsbildung die Veränderungen nutzen können, die sich aus dem technologischen Wandel und der neuen Ausbildungsmethodik ergeben. Hierzu sollen die Übertragung, Ausweitung und Verbreitung erfolgreicher Ansätze zur Ausbildung für den technologischen Fortschritt innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert werden.

— Die Errichtung eines europäischen Konsortiums für Ausbildung und Technologie wird gefördert; daran sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU), größere Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen beteiligt werden, um die Ausbildung im Technologiebereich sowohl für die Unternehmen als auch die Arbeitsuchenden zu verbessern.

b) Ausbau der Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten:

— Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Modellvorhaben sowie zwischen öffentlichen und privaten Ausbildungsträgern, die neue Ausbildungskonzepte erarbeiten, die Entwicklung übertragbarer Ausbildungsprogramme und -mittel werden gefördert und der Austausch mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken wird erleichtert.

— In enger Abstimmung mit dem Netz der Modellvorhaben wird eine Clearing-Stelle für die Bewertung und den Austausch von Lehr- und Lernmitteln zur Ausbildung im Technologiebereich errichtet.

— Das CEDEFOP wird im Auftrag der Kommission grenzübergreifende Studienaufenthalte für die Beteiligten an den Modellvorhaben und sonstigen Tätigkeiten des Programms durchführen und das bereits bestehende Programm der Studienaufenthalte für Berufsbildungsfachleute erweitern.

c) Optimale Nutzung der Vorteile aus der Beteiligung an EUROTECNET:

— In jedem Mitgliedstaat werden geeignete Vorkehrungen für die Verbreitung und Betreuung getroffen, damit die Auswirkungen des Programms auf die Ausbildungspolitik und -praxis optimal ausgeschöpft werden können.

— Außerdem werden Maßnahmen eingeleitet, um den Austausch von Fachwissen zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen Wirtschaftszweigen und zugunsten benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu erleichtern. Dies soll in Form eines Beratungsdienstes für die Mitgliedstaaten (insbesondere die regional benachteiligten Länder) oder einzelner Vorhaben geschehen, um den Ausbildungsbedarf zu ermitteln und vorauszuplanen.

— Es soll ein Modellprogramm für die Ausbildung der Ausbilder im Bereich des technologischen Wandels und seiner Auswirkungen auf die Befähigungsnachweise entwickelt werden. Um die Übertragbarkeit solcher Maßnahmen zu fördern, werden geeignete Austauschinstrumente vorgesehen.

— Es werden verschiedene Publikationen vorbereitet, um eine umfassende Information über das Programm und die vorgesehenen Tätigkeiten in allen Gemeinschaftssprachen zu gewährleisten.

d) Effektive Anpassung der künftigen Ausbildungsangebote und -systeme an die Auswirkungen des technologischen Wandels:

— Ergänzend zu dem Netz von Modellvorhaben werden verschiedene Forschungsarbeiten und Untersuchungen eingeleitet, um das Programm wissenschaftlich abzustützen. Kooperationsvorhaben, an denen sich mehrere Mitgliedstaaten beteiligen, sollen neue Ausbildungskonzepte entwickeln, die den künftigen Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen und zur Bewältigung des technologischen Wandels benötigt werden.

— In diesem Zusammenhang werden folgende Bereiche vorrangig behandelt:

  — Erarbeitung neuer pädagogischer Ansätze und Modelle zur Entwicklung von Ausbildungsplänen im Technologiebereich, die den verlangten neuen Kenntnissen und Qualifikationen Rechnung tragen und sich vor allem auf offene und flexible Lernsysteme stützen.

  — Leichterer Zugang und geeignete Methodik zur Ausbildung benachteiligter oder Randgruppen in den neuen Technologien.

  — Entwicklung von Ausbildungskonzepten, vor allem im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungs- und Technologieprogramme, die dem künftigen Bedarf vorgreifen, die Wirksamkeit der Investitionen im Technologiebereich stärken und deren Ergebnisse verbessern. Die entsprechenden Maßnahmen sollen die bereits im COMETT-Programm eingeleiteten Aktionen ergänzen und unterstützen.

e) Durchführung verschiedener Informationstätigkeiten:

— Auf hoher Ebene werden in den Mitgliedstaaten oder im Gemeinschaftsrahmen verschiedene Konferenzen veranstaltet, um die großen Themen auf dem Gebiet der Technologie und der Ausbildung einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen.

— Europäische Schulungsseminare, Fachkolloquien, gemeinsame Workshops der verschiedenen Vorhaben und Rundtischgespräche sind vorgesehen, um das vorhandene Sachwissen zu bündeln und die Verbindungen zwischen den Programmbeteiligten auszubauen.

— Außerdem wird die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit zwischen den Informationsanbietern gefördert, um den Einsatz der neuen Informationstechnologien in der Ausbildung zu unterstützen.

3. Für EUROTECNET II sind Bewertungssysteme vorgesehen, die zwei Teile umfassen:

— fortlaufende Bewertung der vorrangigen Programmtätigkeiten,

— zusammenfassende Bewertungsberichte zur Ergänzung des Zwischen- und Schlußberichts über das Programm im Sinne von Artikel 9 der Entscheidung.

4. Die fachliche Unterstützung wird auf Gemeinschaftsebene gewährt, damit die Arbeiten im Rahmen des EUROTECNET-Programms reibungslos durchgeführt werden können. Außerdem wird die Kommission besondere Vorkehrungen zur Betreuung und fortlaufenden Bewertung des EUROTECNET-Programms und zur Verbreitung der Programmergebnisse in den Gemeinschaftssprachen treffen.